

## Textliche Festsetzungen

Mindestgröße der Baugrundstücke im WR, II, o und im WA, II, o 540 m<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 18 m.

Mindestgröße der Baugrundstücke im WR, III, o und im WA, III, o 840 m<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 24 m.

### Sonderbaugebiet Universität (SU)

Universitätsbaugebiete dienen der Unterbringung der Universitäts-, Hochschul- und sonstiger Anstalts- und Kliniksbauten.

Zulässig sind

Gebäude für Forschung und Lehre im weitesten Sinne, Institutsgebäude, dazugehörige Werkstätten, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Kliniksbauten, Bibliotheken, Gemeinschaftsräume und alle zur Versorgung dieser Gebäude notwendigen Versorgungsanlagen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnbauten für Beschäftigte, insbesondere Schwesternwohnhäuser, Studentenhäuser, Hausmeisterwohnungen u. ä.

### Sondergebiet Lazarett (SL)

Das Sonderbaugebiet Lazarett dient vorwiegend der Unterbringung des Bundeswehrlazaretts.

Zulässig sind

1. Krankenhäuser, Krankenhäuser und Schwesternwohnheime,
2. Wohngebäude der Beschäftigte,
3. Anlagen für Unterrichts-, Gemeinschafts- und Versorgungszwecke,
4. Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Sonstige nichtstörende Anlagen sind allgemein zulässig soweit sie dem Nutzungszweck als Lazarett dienen.

Bestehende ortsrechtliche Vorschriften deren Gegenstände in diesem Plan geregelt sind oder die im Widerspruch stehen mit seinem Inkrafttreten für seinen räumlichen Geltungsbereich, außer Kraft. Es treten insbesondere außer Kraft:

1. Der Fluchtlinienplan vom 17.2.1939 zuletzt geändert am 15.12.1956 teilweise,
2. Der Fluchtlinienplan vom 15.12.1955,
3. Die Bausatzung vom 5.7.1960 teilweise,
4. Der Fluchtlinienplan vom 8.2.1962 teilweise.